

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Katzweiler
vom 28.01.2019

Der Ortsgemeinderat Katzweiler hat in seiner Sitzung vom 23.01.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	1
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.04.2010 und alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Katweiler, 28.01.2019

Otto Hach

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 480,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 530,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 440,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab) nach Nr.1 | 440,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Tiefengrabstätte (Einzel) | 630,00 € |
| b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Doppelgrabstätten | 1260,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen) | 610,00 € |
| d) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen) | 490,00 € |
| e) Baumgrabstätten (1Urne) | 450,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit oder späterer Beisetzung je Jahr für | |
| a) Tiefengrabstätten (Einzel) | 25,20 € |
| b) Doppelgrabstätten | 50,40 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 24,40 € |
| c) Urnenwiesengrabstätten | 19,60 € |
| e) Baumgrabstätten | 18,00 € |

Gebühren für die Verlängerung werden für volle Jahre berechnet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. von Gräbern für Erdbestattungen (einfache Tiefe) | 750,00 € |
| 2. von Gräbern für Erdbestattungen (Tieferlegung) | 990,00 € |
| 3. von Gräbern für Urnenbestattungen | 125,00 € |

IV. Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde

- | | |
|--|--|
| 1. Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für | |
|--|--|

a) anonymen Grabstätten	390,00 €
b) Urnenwiesengrabstätten	560,00 €
c) Baumgrabstätten	430,00 €

2. Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten nach Ablauf oder späterer Beisetzung je Jahr für

a) Urnenwiesengrabstätten	22,40 €
b) Baumgrabstätten	17,20 €

V. Grabeinfassung

1. für Urnenreihengrabstätten	80,00 €
2. für Urnenwahlgrabstätten	160,00 €

VI. Sonstige Gebühren

Baumschild und Namensschild für Baumgrab	nach Aufwand
--	--------------

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern	250,00 €
2. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Särgen	100,00 €
3. Aufbewahrung von Urnen	50,00 €